

E. Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen

1. Allgemeines

Für Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen an die Stiftung Deutsches Rotes Kreuz im Landkreis Böblingen gilt: Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Steuerbegünstigt sind Spenden für gemeinnützige Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG.) Nicht alle gemeinnützigen Zwecke fallen unter die Begünstigung. Abziehbar sind Zuwendungen nur für solche Zwecke, die in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig i.S.d. § 10b EStG anerkannt sind. §§ 2 und 3 des Satzungsentwurfes der Stiftung Deutsches Rotes Kreuz im Landkreis Böblingen erfüllen diese Voraussetzungen. Dies gilt für alle Zuwendungen in Form von Geldspenden, für Sachspenden und unter besonderen Voraussetzungen für sog. Aufwandsspenden.

2. Höhe des Spendenabzugs

Natürliche Personen und Körperschaften können Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen abziehen. Für Zuwendungen (sog. Zustiftungen) an Stiftungen gibt es zusätzliche Höchstbeträge. Im Einzelnen:

2.1. Jahreshöchstgrenzen für Spenden

Im einzelnen Veranlagungszeitraum (Jahr der Spende oder das Jahr, in dem der Spendenrück- oder -vortrag geltend gemacht wird) sind Spenden max. bis zu folgenden Obergrenzen als Sonderausgabe abziehbar: 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Alternativer Höchstbetrag: 2‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

2.2. Zuwendungen an Stiftungen

Die Abzugsmöglichkeiten für Spenden an gemeinnützige Stiftungen wurden seit dem Jahr 2000 erheblich erweitert. Nach § 10b Abs. 1 EStG sind neben den normalen Jahreshöchstgrenzen nach Ziffer

zusätzlich bis zu 20.450 EUR jährlich abzugsfähig.

Dieser Betrag verdoppelt sich bei Zusammenveranlagung nicht, kommt aber im Fall der getrennten Veranlagung bei jedem Ehegatten in Betracht.

2.3. Zustiftungen im Zusammenhang mit der Neugründung der Stiftung

Neben diesem jährlichen Abzugsbetrag können Zuwendungen anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung zusätzlich bis zu 307.000 EUR abgezogen werden (§ 10b Abs. 1a EStG). Der zeitliche Zusammenhang mit der Neugründung einer Stiftung gilt als erfüllt bei Spenden innerhalb eines Jahres nach Neugründung (Errichtung) der Stiftung.

Den Höchstbetrag kann der Spender beliebig auf das Jahr des Abflusses der Spende und die folgenden 9 Jahre verteilen. Der zusätzliche Abzugsbetrag von 307.000 EUR gilt nicht für Körperschaften und kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Abzug gebracht werden.

3. Zusammenfassung

- a) Die Stiftung Deutsches Rotes Kreuz im Landkreis Böblingen verfolgt gemeinnützige Zwecke, die als besonders förderungswürdig i.S.d. § 10b EStG anerkannt sind.
- b) Damit sind Spenden beim Spender bis zu 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte jährlich als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigungsfähig.
- c) Spenden können als Geldspenden, Sachspenden und unter besonderen Voraussetzungen Aufwandsspenden erfolgen.
- d) Neben den unter 2.1. genannten Spendenbeträgen können bis zu EURO 20.450,00 als Zuwendungen an die Stiftung jährlich zusätzlich steuerlich als Sonderausgabe abgezogen werden.
- e) Darüber hinaus können Zuwendungen, die innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Stiftung in den Vermögensstock der Stiftung erfolgen, im Jahr des Zuflusses bis zur Höhe von EURO 307.000,00 abgezogen werden. Der Höchstbetrag von EURO 307.000,00 kann beliebig auf das Jahr der Zahlung und die folgenden 9 Jahre verteilt werden.
- f) Die Höhe der steuerlichen Entlastung richtet sich nach den jeweiligen persönlichen Verhältnissen.

Dr. Reiner Heeb
Vorsitzender